

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Zugang zum Wohnberechtigungsschein neu regeln und Schlechterstellung Geflüchteter beenden!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

I) die Regelungen zur Antragsberechtigung Geflüchteter für einen Wohnberechtigungsschein (WBS) in der Ausführungsvorschrift zum § 27 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) umfassend zu überarbeiten und eine einheitliche Handhabung in den Bezirken sicherzustellen. Insbesondere sollen folgende Aspekte Gegenstand der Überarbeitung sein:

1. Der Kreis der Antragsberechtigten soll auf Asylsuchende und Geduldete, die dem Grunde nach gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind oder die (im Rahmen der Einkommensgrenzen) arbeiten, studieren oder sich in einer Ausbildung befinden, unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer, erweitert werden.
2. Der Wohnberechtigungsschein soll künftig für Inhaber*innen einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (auch für Menschen mit Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz und Visum zum Familiennachzug) bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen unabhängig davon erteilt werden, wann die nächste Verlängerung ihres aktuellen Aufenthaltstitels ansteht.
3. Im Falle des Bezugs von Sozialleistungen für eine Bedarfsgemeinschaft soll der Wohnberechtigungsschein für die gesamte sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft erteilt werden, wenn ein Mitglied die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Das soll auch für Bedarfsgemeinschaften gelten, in denen keines der Mitglieder einen Fluchthintergrund hat.

II) die Ausführungsvorschrift zum WoFG so zu fassen, dass in Unterkünften nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), Frauenhäusern und Einrichtungen der Kältehilfe, Jugendhilfeeinrichtungen, Notunterkünften und Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie in Übergangshäusern und Kriseneinrichtungen untergebrachte Menschen einen WBS mit höchster Dringlichkeitsstufe erhalten.

III) zeitnah eine Vorlage für eine landesgesetzliche Regelung vorzulegen, welche den Zugang zum WBS regelt und die unter I) und II) genannten Aspekte enthält.

Begründung

Zu I) Eigener Wohnraum ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für Ankommen und gesellschaftliche Partizipation, denn wer aus einem der Krisengebiete der Welt nach Berlin geflüchtet ist, sucht vor allem eins: Sicherheit und Ruhe. Für alle, die in Berlin bleiben, gehört dazu auch der Bedarf nach den eigenen vier Wänden.

In den „Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026“ hieß es, eine Antragsberechtigung zum WBS soll „unabhängig von der Dauer des Aufenthaltsstatus“ ermöglicht werden. Bereits in der 18. Legislatur war es ein Ziel der rot-grün-roten Regierungspolitik, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Geflüchteten den individuellen Zugang zum Wohnungsmarkt zu ermöglichen. Am 13. Juni 2017 wurden die Ausführungsvorschriften zum § 27 Abs. 2 WoFG dahingehend geändert, dass für Geflüchtete, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Geschützte anerkannt wurden, das Verfahren vereinfacht wurde. Hierbei handelte es sich um eine Klarstellung für einen ohnehin berechtigten Personenkreis.

Das hat sich aber als nicht ausreichend herausgestellt, um allen Geflüchteten den Zugang zum WBS zu ermöglichen. Die jetzige Rechtslage führt aktuell dazu, dass als antragsberechtigt für einen WBS nur solche Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft gelten, deren aktueller Aufenthaltstitel noch eine Restlaufzeit von mindestens elf Monaten hat.

Für Familien, bei denen die Aufenthaltstitel der einzelnen Familienangehörigen häufig eine unterschiedliche Gültigkeitsdauer haben, besteht keine Antragsberechtigung für einen WBS, sofern auch nur für ein Familienmitglied eine Verlängerung des Aufenthaltstitels in den nächsten elf Monaten ansteht.

Auch im Haushalt lebende Familienangehörige mit entsprechend befristetem Aufenthaltstitel werden für den WBS derzeit nicht berücksichtigt, selbst wenn der oder die hier lebende Partner*in einen unbefristeten Titel besitzt, Unionsbürger*in oder deutsche*r Staatsangehörige*r ist. Die Betroffenen werden damit vom Zugang zu einem Gros der landeseigenen Wohnungen und zu allen Sozialwohnungen ausgeschlossen. Diese Diskriminierung am Wohnungsmarkt muss beendet werden.

§ 27 Abs. 2 WoFG regelt, dass für einen WBS antragsberechtigt ist, wer sich „nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ aufhält. Dass die Länge der Gültigkeit des aktuellen Aufenthaltstitels dafür kein sachgerechtes Kriterium darstellen kann, hält nicht zuletzt auch das OVG Berlin-Brandenburg fest. In seinem Beschluss zur Klage eines Geflüchteten, der im Besitz einer Ausbildungsduldung ist, stellt es fest, dass auch Geduldete antragsberechtigt sind, wenn „Tatsachen die Prognose rechtfertigen, dass der Aufenthalt noch mindestens ein Jahr andauern wird“ (OVG 5 B 26.19 v. 30.08.2022). Neben Menschen mit einer Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung hat dies erst recht für Personen zu gelten, die bereits eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, die in den allermeisten Fällen auf Verlängerung ausgelegt ist. Im

Sinne des § 27 Abs. 2 WoFG ist maßgebliches Kriterium eine hinreichende Bleibeperspektive. Deshalb muss die Ausführungsvorschrift entsprechend angepasst werden.

Ausdruck einer solidarischen Stadtpolitik, zu der sich Berlin bisher verpflichtet sah, ist es, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die es Geflüchteten ermöglicht, ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben zu führen. Daher ist es, auch in Anbetracht der Wohnraumknappheit und der großen Konkurrenz, die sich oft zu Ungunsten Geflüchteter auswirkt, unabdingbar, jetzt den nächsten Schritt zu machen und die Ausführungsvorschriften grundlegend zu überarbeiten und ungerechtfertigte Ausschlüsse abzuschaffen. Der Wohnberechtigungsschein dient dem Ziel vor allem diejenigen mit bezahlbarem Wohnraum zu versorgen, die auf dem privaten Wohnungsmarkt kaum Chancen haben und unter prekären Bedingungen leben.

Zu II) Vor allem Menschen, die in Unterkünften nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), Frauenhäusern und Einrichtungen der Kältehilfe untergebracht sind, befinden sich in einer besonders schwierigen Lebenssituation. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, wie Armut und prekäre Lebensverhältnisse, häusliche Gewalt oder psychosoziale Krisensituationen. Durch die derzeitige angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt und die herausfordernden Lebensumstände sind die Chancen für Betroffene, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu bekommen, stark begrenzt. Um den Menschen die Möglichkeit zu geben sich aus ihrer schwierigen Lebenssituation zu befreien und in ein selbstbestimmtes Leben zurückzukehren, ist es in diesen Fällen in besonderem Maße erforderlich, den betroffenen Menschen schnellstmöglich eine stabile Wohnsituation zu ermöglichen. Daher sollen Menschen in Unterkünften nach dem ASOG, dem LAF, Frauenhäusern und Einrichtungen der Kältehilfe einen WBS mit höchster Dringlichkeitsstufe erhalten.

Aus Gründen der Gleichstellung muss dies ebenso für Geflüchtete in LAF-Unterkünften gelten, die die Voraussetzungen für den WBS erfüllen. Ebenso muss dies für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gelten, die nach Erreichen der Volljährigkeit aus der Jugendhilfeeinrichtung in die Obdachlosigkeit bzw. ASOG-Unterkunft entlassen werden müssen, weil eine erfolgreiche Unterstützung bei der Wohnungssuche ohne WBS sich als praktisch aussichtslos erweist. Darüber hinaus erhalten einen WBS mit Dringlichkeit auch solche Wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen, die in Übergangshäusern bzw. Kriseneinrichtungen nach den §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch untergebracht sind.

Zu III) Zur Anspruchsberechtigung wohnungssuchender Personen und Haushalte gibt es bislang keine landesgesetzlichen Regelungen, die u.a. den berechtigten Personenkreis, Einkommensvoraussetzungen, Dringlichkeitskriterien, den ggf. zu beanspruchenden Wohnraum umfassend festschreiben. Derzeit wird der Zugang zum WBS in Berlin durch eine Reihe nicht veröffentlichter Mitteilungen und Entscheidungshilfen geregelt. Mit einer landesgesetzlichen Regelung sollte dieser Missstand behoben sowie Klarheit und Transparenz über den Zugang zum WBS geschaffen werden.

Berlin, den 21.11.23

Jarasch Graf Schmidberger Omar
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Eralp Schenker
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke